

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 27.03.2019

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten  
ZVR-Zahl 572882729

## Vereinsdaten

Name Gesellschaft für Lizenzwesen und Technologietransfer  
Sitz Wien (Wien)  
c/o Schwarz Schönherr Rechtsanwälte KG  
Zustellanschrift 1010 Wien, Parkring 12  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 21.03.1979  
statutenmäßige Vertretungsregelung Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, wobei der Präsident des Vorstandes den Verein selbständig nach Außen vertritt, der Alt-Präsident, ein Vizepräsident, der Schriftführer und der Kassier jeweils in Gesamtvertretung mit dem Präsidenten.  
Schriftliche Ausfertigungen sind vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten zu unterfertigen.

## Organschaftliche Vertreter

### Präsident

Vertretungsbefugnis 14.02.2019 - 13.02.2020 (Funktionsperiode)  
Familiennamen Herzig  
Vorname Rainer  
Titel (vorang.) Dr.  
Titel (nachg.) -

### Alt-Präsident

Vertretungsbefugnis 14.02.2019 - 13.02.2020 (Funktionsperiode)  
Familiennamen Cizek  
Vorname Alexander  
Titel (vorang.) Dr., LL.M.  
Titel (nachg.)

### Vizepräsident

Vertretungsbefugnis 14.02.2019 - 13.02.2020 (Funktionsperiode)  
Familiennamen Hofmann  
Vorname Karin  
Titel (vorang.) DI  
Titel (nachg.) -

### Schriftführer

Vertretungsbefugnis 14.02.2019 - 13.02.2020 (Funktionsperiode)  
Familiennamen Adocker  
Vorname Thomas  
Titel (vorang.) Mag.  
Titel (nachg.) -

### Kassier

Vertretungsbefugnis 14.02.2019 - 13.02.2020 (Funktionsperiode)  
Familiennamen Herzog  
Vorname Daniel  
Titel (vorang.) Dr.  
Titel (nachg.)

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2  
Tagesdatum / Uhrzeit Mittwoch 27.März 2019 \ 13:23:05